

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

13.06.2022

Geschäftszeichen:

I 41-1.3.17-41/21

Zulassungsnummer:

Z-3.17-2214

Antragsteller:

Hans G. Hauri KG

Mineralstoffwerke

Bergstraße 114

79268 Bötzingen

Geltungsdauer

vom: **13. Juni 2022**

bis: **13. Juni 2027**

Zulassungsgegenstand:

Beton mit Portlandpuzzolanzement CEM II/B-Q 42,5 N (az) "Phonos" nach DIN EN 197-1

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Zulassungsbescheid erstreckt sich auf Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² unter Verwendung von Portlandpuzzolanzement CEM II/B-Q 42,5 N (az) "Phonos"³, der nach DIN EN 197-1⁴ hergestellt, überwacht und zertifiziert sein muss.

Für die Verwendung des Portlandpuzzolanzementes CEM II/B-Q 42,5 N (az) "Phonos" gelten die in Anlage 1 zusammengestellten Produktmerkmale, die durch die Leistungserklärung nach EU-BauPVO und die zugehörige Technische Dokumentation nachgewiesen sein müssen.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Beton und Stahlbeton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² mit dem Portlandpuzzolanzement CEM II/B-Q 42,5 N (az) "Phonos" darf unter den Bedingungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in folgenden Expositionsklassen verwendet werden:

X0,
XC1 bis XC4,
XD1 bis XD3, XS1 bis XS3,
XF1 bis XF4,
XA1 bis XA3⁵,
XM1 bis XM3.

1.2.2 Einpressmörtel für Spannglieder nach DIN EN 447⁶ darf nicht mit dem Portlandpuzzolanzement CEM II/B-Q 42,5 N (az) "Phonos" hergestellt werden.

1.2.3 Spannbetonbauteile nach DIN EN 1992-1-1⁷ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁸ dürfen nur mit dem Portlandpuzzolanzement CEM II/B-Q 42,5 N (az) "Phonos" hergestellt werden, wenn die Spannstähle nicht in direktem Kontakt zu dem Beton stehen.

1	DIN EN 206-1:2001-07	Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
	DIN EN 206-1/A1:2004-10	Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004
	DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005
2	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton- Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
3	Der Zement kann auch mit dem Handelsnamen "PUZ Recyclingbinder" oder "Kümix" bezeichnet werden.	
4	DIN EN 197-1:2011-11	Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011
5	Der Portlandpuzzolanzement CEM II/B-Q 42,5 N (az) "Phonos" ist kein Zement mit HS-Eigenschaft.	
6	DIN EN 447	Einpressmörtel für Spannglieder; Anforderungen für üblichen Einpressmörtel
7	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004 + AC:2010
	DIN EN 1992-1-1/A1:2015-03	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004/A1:2014
8	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
	DIN EN 1992-1-1/NA / A1:2015-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Änderung A1

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

Für Beton mit Portlandpuzzolanzement CEM II/B-Q 42,5 N (az) "Phonos" gelten die Festlegungen nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2².

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen
Referatsleiter

Beglaubigt
Schröder

Produktmerkmale des Portlandpuzzolanzementes CEM II/B-Q 42,5 N (az) "Phonos"

1.1 Der Portlandpuzzolanzement CEM II/B-Q 42,5 N (az) "Phonos" muss folgende Merkmale nach DIN EN 197-1¹ aufweisen:

Bestandteile und Zusammensetzung: CEM II/B-Q

Druckfestigkeitsklasse
(Anfangs- und Normfestigkeit): 42,5 N

Erstarrungsbeginn: Bestanden

Raumbeständigkeit:

- Dehnungsmaß: Bestanden
- Sulfatgehalt: Bestanden

Chloridgehalt: Bestanden

1.2 Der Portlandpuzzolanzement CEM II/B-Q 42,5 N (az) "Phonos" muss hinsichtlich der verwendeten Hauptbestandteile² und des Herstellverfahrens dem Zement entsprechen, der im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bewertet wurde.

1.3 Der Portlandpuzzolanzement CEM II/B-Q 42,5 N (az) "Phonos" muss hinsichtlich der Zementzusammensetzung dem Zement entsprechen, der im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bewertet wurde. Die nachfolgende Zusammensetzung ist einzuhalten:

Portlandzementklinker: 65 bis 79 M.-%

Puzzolan: 21 bis 35 M.-%

¹ DIN EN 197-1:2011-11 Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011

² Die Hauptbestandteile und das Herstellverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Beton mit Portlandpuzzolanzement CEM II/B-Q 42,5 N (az) "Phonos" nach DIN EN 197-1

Produktmerkmale des Portlandpuzzolanzementes CEM II/B-Q 42,5 N (az) "Phonos"

Anlage 1